



**OLDTIMER-FREUNDE HEIDELBERG e.V.**

**SATZUNG**

§ 1 Name und Sitz

1.1. Der am 7.11.1984 gegründete Verein trägt den Namen OLDTIMER-FREUNDE HEIDELBERG

1.2 Sitz und Gerichtsstand ist Heidelberg. Der Verein ist in das Vereinsregister Heidelberg eingetragen.

1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Ziele

2.1. Der Zweck des Vereins ist

- a. der Zusammenschluß von Freunden, die ideale Ziele des Motorsports, des Kraftfahrwesens durch Pflege des Motorsports und der Motortouristik verfolgen,
- b. die Förderung der technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch Pflege des Motorsports und der Motortouristik,
- c. die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Verkehrsrecht,
- d. die Pflege der Motortouristik,
- e. die Vermittlung des Austausches sportlicher, technischer und touristischer Erfahrung unter seinen Mitgliedern,
- f. Zusammenarbeit mit der Kreisverkehrswacht, mit dem Deutschen Roten Kreuz und ähnlichen Verbänden zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer,
- g. die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte und gesellige Veranstaltungen,
- h. die Förderung des Amateursports, sowie der Jugendhilfe.

2.2. Im Rahmen dieser Aufgabe vertritt der Verein (soweit rechtlich zulässig) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen im In- und Ausland.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.6. Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft können alle natürliche, sowie juristische Personen und Firmen erwerben, Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

3.2. Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich, unter der Benutzung eines vereinsinternen Vordruckes zu erfolgen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.

3.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.



## Oldtimerfreunde Heidelberg

3.4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod,
- b. Austritt,
- c. Ausschluß.

3.5. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

3.6. Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung ist nur zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Sie gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Ziffer 3.5 bestehen.

3.7. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

3.8. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. M

3.9. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

3.10. Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied: ,\

- a. seinen fälligen Jahresbeitrag nicht binnen 6 Wochen nach Mahnung bezahlt hat.
- b. gegen die Satzung oder aufgrund derselben gefaßten Beschlüsse, gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder sonst gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstößt,
- c. sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unsportlich oder unehrenhaft verhält.

Mit dem Ausschluß erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

### § 4 Rechte der Mitglieder

4.1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.

4.2. Die Mitglieder sind berechtigt an Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, vom Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens, des Motorsports und der Motortouristik zu verlangen, Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand zu richten, die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.

### § 5 Pflichten der Mitglieder

5.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

5.2. Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, daß sie sich bei sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

5.3. Die Mitglieder sind nicht berechtigt Vorstandsbeschlüsse anzufechten.



## § 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein, den Motorsport, die Motortouristik oder das Kraftfahrwesen verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Von der Zahlung von Beiträgen sind sie befreit.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung/Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft einzig und allein der Vorstand im Rahmen des Haushaltplanes. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben, sofern es sich hier um Organisationen des Motorsports, der Motortouristik und des Kraftfahrwesens handelt.

## § 8 Hauptversammlung

8.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Ort und Zeit der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a. die Beratung und die Beschlußfassung über die vom Verein zu erfüllende Aufgaben;
- b. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes;
- c. die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr;
- d. die Wahl des Vorstandes;
- e. Satzungsänderungen;
- f. Auflösung des Vereins;
- g. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- h. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (vgl. § 8.4)

8.2 Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Bei Versendung mit der Deutschen Bundespost (=Post AG) gilt die Einberufung als ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt, wenn sie binnen der genannten Frist zur Post aufgegeben wurde.

8.3 Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

8.4 Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tag der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Der Beschlußfassung der Hauptversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen. Anträge hierzu müssen so rechtzeitig dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen, daß diese beim Versand der Einberufung berücksichtigt werden können.

8.5. Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes durch diesen einberufen werden.

8.6. Wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist und soweit nach Satzung und Gesetz zulässig, erfolgt die Beschlußfassung in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen bei Personal-, insbesondere Vorstandswahlen, mehr als ein Kandidat zur Verfügung, ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die



Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle Abstimmungen und Beschlüßfassungen erfolgen per Akklamation, müssen jedoch bei Einspruch von mehr als 1/4 der Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden. Personalwahlen können per Akklamation durchgeführt werden. Die Wahlen sind jedoch auf Verlangen von mindestens 10 v. Hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchzuführen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

### § 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Schriftführer
- e. drei Beisitzer

9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bei vorzeitigem Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist der verbleibende Vorstand berechtigt für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu bestimmen. Auch ist es zulässig, daß ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird.

9.3 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstandes.

9.4 Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß er bei Eingehung von Dauerschuldverhältnissen oder bei Rechtshandlungen, welche den Verein zu Leistungen von mehr als EUR 500.- im Einzelfall verpflichten, verpflichtet ist, die Zustimmung des in § 9.1 genannten erweiterten Vorstandes einzuholen.

9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der nach § 9, Absatz 9.1 gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

9.6 Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:

- a. die gesamte Geschäftsführung des Vereins;
- b. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- c. die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern;
- d. der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen;
- e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f. die Vertretung von einzelnen Mitgliedern, sofern es im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist;
- g. vereinsinternen Angelegenheiten.

9.7 Der Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

9.8. In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen, deren Erledigung aber nicht bis zu Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbstständig zu handeln.

9.9 Der Vorstand ist zu berufen, wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

9.10 Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.



9.11 Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, sie haben lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern und anderen Mitgliedern des Vereins für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung gezahlt wird (sog. Ehrenamtspauschale).

### § 10 Kommissionen und Ausschüsse

Der Vorstand oder die Hauptversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen oder Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder derselben wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem laufend Bericht zu erstatten hat. Der Vorstand ist berechtigt, die ihm zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf die Kommissionen oder deren Leiter zu übertragen.

### § 11 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist in der Hauptversammlung vom Kassenwart ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muß aus einer Übersicht über Ausgaben und Einnahmen bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anläßlich der Hauptversammlung auszulegen.

Anläßlich jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Selbigen ist der Rechenschaftsbericht nebst Belegen mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung zur Verfügung zu stellen.

Der 1.Vorsitzende erhält pro Geschäftsjahr eine Handkasse mit EUR 250.-. Dieser Betrag kann durch schriftlichen Vorstandsbeschluß auf höchstens EUR 1000.- je Kalenderjahr aufgestockt werden. Der 1. Vorsitzende hat über diese Handkasse ebenfalls einen Rechenschaftsbericht vorzulegen und diesen ebenfalls nebst Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.

### § 12 Beiträge

Über Art und Höhe der Beiträge beschließt die Hauptversammlung. Über einmalige geldliche Leistungen und Unkostenpauschalen etc. beschließt der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Mitglieder, die den Beitrag nicht bis zum 31.März eines Jahres entrichtet haben, werden gemahnt.

### § 13 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefaßten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren.

### § 14 Auflösung

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliedsversammlung durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes beschlossen werden.

14.2 Der Vorstand bestellt zwei Liquidatoren.

14.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe Mainz e.V. (Registernummer VR 40457 beim Amtsgericht Mainz).

*Die vorstehenden Satzungen wurden durch die Hauptversammlungen vom 7.Februar 1984 und vom 7.Februar 1990 beschlossen. Weiterhin wurden die vorstehenden Satzungen durch die Hauptversammlungen vom 6.November 1991 und 6. April 2011 teils neu gefaßt und ergänzt.*